

**EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG – Zusatzbedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung von Gemeinden, industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben - ED3022.21**

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte Sachen
  - 1.1. Gebäude
  - 1.2. Betriebseinrichtung
  - 1.3. Waren und Vorräte
  - 1.4. Sonstige Sachen
2. Sicherungen/Obliegenheiten
  - 2.1. Bauweise
  - 2.2. Versperren von Türen, Fenstern u. sonstigen Öffnungen
  - 2.3. Versperren von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und KFZ
3. Sonstige Bestimmungen
  - 3.1. Führung
  - 3.2. Prozessführung

**1. Versicherte Sachen**

Die auf der Polizze durch Inbegriff bezeichneten Sachen gelten ausschließlich in den am Versicherungsort befindlichen Gebäuden als versichert. Für diese Sachen gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:

1.1. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.

1.1.1. Als Gebäude gelten:

alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedungen Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;

ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäude bilden.
- Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind.
- Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.

1.1.1.1. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert:

Sofern nicht auf der Polizze angeführt, gelten ausdrücklich nicht als Gebäude im Sinne der Einbruchversicherung:

Flugdächer, Wohnwagen, Bauhütten, Tragflughallen, Überdachungen, Frachtcontainer, Baustellencontainer, Gitterboxen (überdacht/freistehend), Anbauten aus Gitterelementen, Zelte, Planenhallen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge und Einfriedungen.

1.1.2. Zum Gebäude zählen alle Baubestandteile sowie Zubehör, die im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet sind. Das sind z.B.:

- Blitzschutzanlagen;
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde-, Alarm- und Sprinkleranlagen, Anlagen zur Gebäudeüberwachung, sowie Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen;
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen;
- fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;
- fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen;
- angebrachte elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
- mit dem Gebäude fest verbundene(r) Markisen, Jalousien, Rollläden und Insektenschutz samt Betätigungselementen sowie dazugehöriger Witterungssteuerung, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat;
- gemauerte Öfen zur Raumheizung;
- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.

**1.2. Betriebseinrichtungen**

1.2.1. Hiezu gehören alle am Versicherungsort in den versperrten Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende Einrichtungen, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen gemäß Pkt. 1.1.2. zugehören.

Dazu gehören insbesondere:

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen. Dazu gehören auch: Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (Geräte).
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger - Pkt. 1.4.2.).
- Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art.
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör.
- Fahrzeuge aller Art und Anhänger, nicht jedoch soweit sie behördlich zugelassen sind (Punkt 1.4.1.). Selbstfahrende Arbeitsmaschinen auch mit behördlicher Zulassung.
- Mit Feuerwehrfahrzeugen direkt oder indirekt verbundene technische Gebrauchsgegenstände, Ausrüstungen und Einrichtungen von Feuerwehreinsatzfahrzeugen die nicht der Beförderung von Personen oder Ladung dienen sowie Anbaugeräte von Kommunalfahrzeugen.
- Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern.
- Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebs-elementen und allem Zubehör.
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen; Maschinenfundamente.
- Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren (ausgenommen Wasser).
- Handmaschinen und -geräte aller Art.
- Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Punkt 1.4.3.).
- Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen.
- Feuerlöscher-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen.
- Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel.
- außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.

1.2.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: bewegliche Sachen im Freien oder auf Transportmitteln und Außenanlagen z.B. Firmenschilder und Werbeanlagen aller Art.

**1.2.3. Vorsorgeversicherung für Betriebseinrichtungen**

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechlungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zum Zeitpunkt des Versicherungsvertragsabschlusses nicht aufgenommene Betriebseinrichtungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

**1.3. Waren und Vorräte**

Hiezu gehören sämtliche am Versicherungsort in den versperrten Gebäuden befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

1.3.1. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: Waren und Vorräte im Freien oder auf Transportmitteln.

#### 1.4. Sonstige Sachen

Hiezu gehören folgende am Versicherungsort in den versperrten Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende sonstige Sachen:

##### 1.4.1. Fahrzeuge

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung. Nicht jedoch selbstfahrende Arbeitsmaschinen (auch mit behördlicher Zulassung). Diese zählen zur Betriebseinrichtung lt. Pkt. 1.2.

1.4.2. Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten. Das sind z.B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme und dergleichen.

##### 1.4.3. Reproduktionshilfsmittel

Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen: Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss. Das sind z.B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen.

##### 1.4.4. Geld und Geldeswerte

Hiezu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Losungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere.

##### 1.4.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

1.4.6. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert: sonstige Sachen im Freien oder auf Transportmitteln.

## 2. Sicherungen/Obliegenheiten

Als vereinbart gilt das Vorhandensein nachstehender Sicherungen sowie deren vollständige Anwendung in allen Zeiträumen, in welchen sich keine Personen (auch für noch so kurze Zeit) in den Versicherungsräumlichkeiten befinden.

### 2.1. Bauweise:

Die Versicherungsräumlichkeiten befinden sich in einem Gebäude gem. Pkt. 1.1.1.

### 2.2. Versperren von Türen, Fenster u. sonstigen Öffnungen:

Die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten sind stets versperrt zu halten. Die Sperrung von Türen ist durch Betätigung des Schlossriegels durchzuführen. Der Schlossriegel muss dazu mindestens 20 mm aus dem Schloss ragen und mindestens 16mm in das Schließblech eingreifen.

- Das bloße Einrasten einer Schlossfalle ist im Sinne des Art. 5.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden AEB nicht ausreichend.
- Das Versperren mit Vorhängeschlössern ist im Sinne des Art. 5.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden AEB nicht ausreichend.

### 2.3. Versperren von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und KFZ:

In Ergänzung zu Art. 5 Pkt. 1. AEB ist der Versicherungsnehmer zusätzlich verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel oder Hauptschalter in einem anderen, ebenfalls versperrten Raum oder versperrten Behältnis aufzubewahren. Sämtliche Bestimmungen des Art. 5 AEB bleiben unberührt aufrecht.

## 3. Sonstige Bestimmungen

### 3.1. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Police genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

### 3.2. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

3.2.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur

gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

3.2.2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

3.2.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 3.2.2. keine Anwendung.